

SchiedsamtZeitung

Organ des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –



Der Kauf im Internet und Versand der Ware

Um die Ecke gedacht – Oder: Wie ich
bekannten Schlichtungsverfahren ein
erfolgreiches Werkzeug hinzufüge

90 Jahre: BDS-Ehrenvorstandsmitglied
Günther Klammt



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-**
Bundesvereinigung

MEDIATION

7·23

SchAZtg
94. Jahrgang
S. 145-168
ISSN 0945-7097
Art.-Nr. 56160307

Carl Heymanns Verlag

Der Standardkommentar zur deutschen Verfassung

Mit der 15. Auflage 2021 auf dem neuesten Stand im Verfassungsrecht

Rechtsstand 31.03.2021

Pandemie-Recht und -Rechtsprechung • Finanzverfassungsrechtliche Neuregelungen zum Digitalpakt, zur Reform der Grundsteuer, und zur Kompensation von gewerbesteuerausfällen durch COVID-19 • Ultra-Vires-Urteil des BVerfG zu EZB und EuGH • Berliner-Mietendeckel • Parité-Gesetze im Landtagswahlrecht • Wahlrechtsreform zum Deutschen Bundestag • Rundfunkbeitrag • Beamtenstreikrecht • NPD-Parteiverbot und -Finanzierungsausschluss



ISBN: 978-3-452-29703-7 € 219,-

Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke, GG Grundgesetz - im Modul Verwaltungsrecht auf wolterskluwer-online.de. Modul jetzt 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement u.a. von den wöchentlichen News zum Staats- und Verwaltungsrecht mit dem Wichtigsten aus Rechtsprechung, Fachpresse und Gesetzgebung sowie von der Zeitschrift „DVBL – Deutsches Verwaltungsblatt“. Mit zahlreichen Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Auch im Buchhandel erhältlich

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in jeder Ausgabe der SchiedsamsZeitung finden Sie die Angebote des Schiedsamtseminars für die kommenden drei Monate.

Immer wieder erhält die Bundesgeschäftsstelle (GSt) in Bochum dazu diverse Anfragen, so u.a. warum man sich denn nicht selbst dazu anmelden kann, sondern immer den Weg über die Kommune nehmen muss. Das sei doch sehr umständlich. Dies liegt aber schlicht daran, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Sachkostentragungspflicht die Teilnahme der Schiedsperson zuvor genehmigen muss, und zwar durch eine von der Kommune unterschriebene Seminaranmeldung. Sobald diese der GSt vorliegt, erfolgt die Einladung dann direkt an die Schiedsperson.

Würde man diese Reihenfolge ändern, ergäbe sich durch mehrere dann erforderliche Arbeitsschritte ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand, den der BDS als gemeinnütziger Verein weder personell noch finanziell leisten könnte. Letztlich würde bei einer direkten Anmeldung somit weder Zeit gespart, noch der Ablauf vereinfacht.

Mit besten Grüßen
Monika Ganteföhr
Bundesvorsitzende

INHALT 7 · 2023

Aufsätze

Der Kauf im Internet und Versand der Ware
Albert G. Paulisch 146

Um die Ecke gedacht – Oder: Wie ich bekannten
Schlichtungsverfahren ein erfolgreiches Werkzeug
hinzufüge
Klaus Bach 149

BDS-Ehrenvorstandsmitglied Günther Klammt
wird 90 Jahre alt
Monika Ganteföhr 152

Anfragen an die Redaktion

Schiedsman Sch. aus dem Saarland: Leise
rieseln die Fichtennadeln auf Nachbars
Einfahrt – 480 Liter Nadeln sind laut BGH
nicht unerheblich! 153

Schiedsman N. aus Nordrhein-Westfalen:
Die Bedeutung des Wortes »Antragsteller« und
Fragen der Verjährung 157

Schiedsfrau D. aus Nordrhein-Westfalen: Antrags-
gegner stellt Gegenanträge, bleibt dann aber dem
Termin unentschuldigt fern. Worauf bezieht
sich nun die Erfolglosigkeitsbescheinigung? 159

Schiedsman L. aus Schleswig-Holstein hat es
mit einer Erbauseinandersetzung zu tun –
ein Fall für ein Schlichtungsverfahren? 160

BDS-Nachrichten

Terminkalender 162

Hausmitteilungen 164

Sachsen-Anhalt 165

Personalien 165

Das Schiedsamt im Spiegel der Medien 166

Lukas Andel: Der starke und der
dumme August 168

Der Kauf im Internet und Versand der Ware

von Albert G. Paulisch, Amtsgerichtsdirektor a.D. und Schiedsmann

Auch nach der Pandemie wird noch gerne und viel im Internet gekauft. Solche Ware muss per Paket verschickt werden und dabei ergeben sich immer wieder Probleme, wobei die Frage, zu wessen Lasten diese gehen, sich danach unterscheiden, ob es sich um einen Kaufvertrag zwischen zwei Privaten oder zwei Unternehmern oder aber um einen Verkauf von einem Unternehmer an einen Privaten, also um einen sog. Verbrauchsgüterkauf handelt.

Grundsätzlich gleich ist zunächst bei beiden Alternativen, dass in beiden Fällen grundsätzlich die gesetzliche Sachmängelhaftung (früher Gewährleistung genannt) bezüglich Mängeln gilt, es sei denn, dass in dem abgeschlossenen Kaufvertrag ausdrücklich (!) wirksam vereinbart worden ist, dass keine Sachmängelhaftung übernommen werden soll.

Das heißt, dass ohne einen solchen ausdrücklichen Ausschluss der Sachmängelhaftung auch ein Privater, der z.B. bei Ebay etwas verkauft, dem Käufer gegenüber haftet selbst für solche Mängel, die dem Verkäufer unbekannt sind. Während der Ausschluss der Sachmängelhaftung bei einem Verkauf von Privat an Privat möglich ist, wäre ein solcher Ausschluss beim sog. Verbrauchsgüterkauf, also einem Verkauf von einem Unternehmer an einen Privaten (Verbraucher) unwirksam, weil gem. § 476 BGB verboten.

Auch bezüglich der Risiken des Versandes gibt es gravierende Unterschiede, denn vielleicht überraschenderweise liegen diese

außer beim Verbrauchsgüterkauf immer beim Käufer.

Grundsätzlich übernimmt der Verkäufer beim Versandkauf neben der Pflicht, dem Käufer Eigentum und Besitz an dem Kaufgegenstand zu verschaffen auch die Nebenpflicht, den Kaufgegenstand an den Käufer zu versenden. Mit der Übergabe des versand-sicher verpackten Kaufgegenstandes an den Paketdienstleister (was der Verkäufer ggf. zu beweisen hat) hat der Verkäufer all das getan, zu was er sich durch den Versandkaufvertrag verpflichtet hat. Gem. § 447 Abs. 1 BGB geht mit der Übergabe an den Versanddienstleister die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der Sache auf den Käufer über. Wird die Sache unterwegs also beschädigt oder geht sie verloren (d.h. wird z.B. die Ware oder das Paket geklaut), ist das das Problem des Käufers. Er muss sich gegebenenfalls mit dem Paketdienstleister auseinandersetzen, wobei ihm – da er mit dem Paketdienstleister ja keinen Versandvertrag abgeschlossen hat – die juristische Konstruktion der Drittschadensliquidation über diese Klippe hilft. Wenn also ein Privat-Verkäufer zum Beispiel auf der Plattform ebay etwas verkauft und nachweisen kann, dass er die Ware sicher verpackt einem der Paketunternehmen übergeben hat, dann darf er auch für den Fall den Kaufpreis behalten, dass das Paket unterwegs beschädigt, verloren gegangen oder der Inhalt aus dem Paket geklaut worden ist (so zu Recht LG Berlin, Urt. v. 01.10.2003 – 18 O 117/03). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Verkäufer von einer ausdrücklichen Anweisung des Käufers über die Art der Versendung abgewichen ist und

deshalb ein Schaden eingetreten ist (§ 447 Abs. 2 BGB).

Anders verhält es sich jedoch beim Verbrauchsgüter-Versendungskauf, wenn also ein Unternehmer eine Ware an einen Privaten (einen Verbraucher) verkauft hat, die der Unternehmer an den Verbraucher übersenden soll. In diesem Fall gilt § 447 Abs. 1 BGB nicht, sondern § 475 Abs. 2 BGB bestimmt, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache erst mit der Übergabe der Sendung vom Paketdienstleister an den Käufer übergeht. Das möchte ich an einem selbst erlebten Beispiel verdeutlichen: ich habe bei einem sehr großen Versandhändler ein paar Schuhe bestellt und bezahlt. Als das Paket bei mir eintraf, war es superleicht, denn unterwegs hatte jemand das Paket aufgeschlitzt, die Schuhe aus dem Schuhkarton geklaut, das Paket mit Packband des Paketdienstleisters neu verklebt und dann das Paket mit dem nun leeren Schuhkarton weiter zu mir reisen lassen. Da beim Verbrauchsgüterkauf das Risiko des Verlustes während des Transportes (anders als beim Privatverkauf) beim verkauften Unternehmer liegt, musste der Unternehmer mir zwar kein neues Paar Schuhe schicken (denn er hatte seinen Vertrag ja mit dem Versand der Schuhe erfüllt), er musste mir allerdings den Kaufpreis zurück erstatten, weil das Transport-Verlustrisiko (und damit das Risiko, sich mit dem Paketdienstleister auseinanderzusetzen) bei ihm lag.

Ein nächstes Problem des Versendungskaufs ergibt sich dann, wenn Pakete bei Anlieferung nicht dem Empfänger übergeben werden (können) und deshalb vom Paketdienstleister *eigenmächtig* vor der Haustür, auf der Terrasse, unter dem Carport o.Ä. abgelegt oder aber unerlaubt beim Nach-

barn abgegeben werden. Wenn dem keine Ablagegenehmigung des Kunden zugrunde lag und die Sendung dann verschwunden ist, bevor der Empfänger sie an sich nehmen konnte, ist auch das ein Problem des Untergangs während des Versandes. Auch dieses Risiko liegt beim Verbrauchsgüterkauf beim gewerblichen Verkäufer (wobei hier nicht behandelt werden soll, welche Ansprüche der Versender in dem Fall gegen den eigenmächtigen Paketdienstleister hat) – und kann von diesem gem. § 476 Abs. 1 BGB auch nicht durch AGB oder Vertrag auf den Verbraucher abgewälzt werden.

Wurde der Kaufvertrag als Fernabsatzvertrag (§ 312c BGB) abgeschlossen, hat also ein Privater »im Internet« bei einem Unternehmer eine zuzusendende Ware gekauft, so hat er das Recht, binnen 2 Wochen nach Erhalt der Ware seine Kaufvertragserklärung zu widerrufen und die Ware zurückzusenden (§§ 312c, 312g, 355 BGB).

Ich hatte den Fall zu entscheiden, dass das Paket mit der Ware am 04. eines Monats dem Käufer ausgeliefert werden sollte, er allerdings ein paar Tage im Urlaub war. Daraufhin hat der Paketbote das Paket (ohne dass dem eine »Paketanweisung Nachbar« zugrunde lag oder sonst der Nachbar zur Entgegennahme bevollmächtigt war) beim annahmebereiten Nachbarn abgegeben. Der Kunde hat das Paket erst eine Woche später am 11. d.M. vom Nachbarn ausgehändigt erhalten. Als er die Ware am 21. d.M. zurücksandte, weigerte sich der gewerbliche Verkäufer den Kaufpreis zurückzuzahlen, sei doch der Widerruf nicht binnen 14 Tagen nach Auslieferung (an den Nachbarn), sondern erst nach 17 Tagen erfolgt. Der Kunde hingegen argumentierte, er habe die Ware binnen 10 Tagen seit Erhalt vom Nachbarn

und damit innerhalb der 2-Wochen-Frist, also fristgerecht, zurückgesandt.

Ich habe geurteilt, dass die Widerrufsfrist nach dem Fernabsatzgesetz nicht bereits mit der Aushändigung an den nicht empfangsbevollmächtigten Nachbarn zu laufen begonnen hat, sondern erst, als der Käufer die Sache tatsächlich (vom Nachbarn übergeben) erhalten hatte (*AG Winsen, Urt. v. 28.06.2012 – 22 C 1812/11 –, juris*). Nach dem Willen des Gesetzgebers habe der Kunde bei Fernabsatzverträgen das Recht, innerhalb von 2 Wochen die Ware zu prüfen und dann zu entscheiden, ob er sie behalten oder er sie binnen 2 Wochen seit Erhalt gegen volle Kaufpreiserstattung an den Unternehmer zurücksenden wolle. Der Empfänger müsse die Ware also so erhalten haben, dass für ihn die Möglichkeit besteht, die Ware zu untersuchen und zu prüfen, um zu entscheiden, ob er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen wolle oder nicht. Solange sich das Paket aber »unerlaubt« und aufgrund des eigenmächtigen Entschlusses des Paketdienstes beim Nachbarn befindet, habe er eine solche Möglichkeit aber nicht.

Obwohl diese Problematik sicher recht häufig vorkommt, konnte ich selbst heute noch in der juristischen Datenbank juris keine andere Gerichtsentscheidung finden, die sich mit dieser Problematik befasst hat oder gar zu einem anderen Ergebnis gekommen ist.

Übrigens: Wenn das Paket auf den Rücksendeweg beschädigt oder verloren geht, geht dieses wieder zu Lasten des verkaufenden Unternehmers (§ 355 Abs. 3 Satz 4 BGB).

Als Zusammenfassung ist daher festzuhalten, dass beim Versendungskauf grundsätzlich der Käufer (und nicht der Verkäufer) das Risiko trägt, dass die Sache auf dem Versandwege bis zur Aushändigung an den Empfänger beschädigt wird oder verloren geht. Der Käufer muss sich also mit dem Paketdienst wegen seines Schadens auseinandersetzen. Einzig beim sog. Verbrauchsgüterkauf, wenn also ein Verbraucher etwas von einem Unternehmer gekauft hat, liegt das Versandwegrisiko beim Unternehmer und kann von diesem auch nicht auf den Verbraucher abgewälzt werden. Die von Paketdiensten gerne praktizierten Verhaltensweisen, wie die eigenmächtige Ablage der Pakete oder zustimmungslose Abgabe beim Nachbarn, gehen also nur bei einem Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher zu Lasten des Unternehmers, in allen anderen Fällen zunächst zu Lasten des Käufers, der sich dann mit dem Paketdienstleister wegen dessen Eigenmächtigkeit auseinandersetzen muss.

Um die Ecke gedacht – Oder: Wie ich bekannten Schlichtungsverfahren ein erfolgreiches Werkzeug hinzufüge

von Klaus Bach, Friedensrichter in Sachsen

Gleich zu Beginn möchte ich den Begriff »Systemisches Konsensieren« (SK®) klären, damit er uns im Weiteren nicht so sehr ablenkt.

Systemisch(es) bedeutet, ein System wie zum Beispiel die Familie, ein Kollektiv oder die Mannschaft, als Eins, als Ganzes, als etwas: >in sich und durch sich selbst agierendes und florierendes< zu betrachten. Ein System im Sinne des »Systemischen« ist zum Beispiel auch Ihr Auto oder Körper mit all seinen Funktionen und Vorgängen. Wenn etwas Ungewöhnliches oder vielleicht auch Zyklisches in ihm geschieht, dann sprechen wir von einem systemischen Ereignis, da es sich auf das gesamte System bezieht und auswirkt.

Konsensieren ist ein Kunstbegriff, der sich an das Wort Konsens (vs. Dissens) anlehnt. Konsens (Lat. Consensus) bedeutet so viel wie »zu- oder übereinstimmen«. In der Zusammenfassung beider Begriffe erkennt man, dass das System mit den Vorgängen und Vorgehensweisen, die in ihm stattfinden, übereinstimmt – d'accord!

Wir sprechen also von Menschen, die sich in einer – wie auch immer gearteten – Gemeinschaft oder in einem Bezug zueinander befinden. Um den Bogen etwas sichtbarer zu machen, denken Sie einmal an Kindergärten, Schulen, Sportvereine, Familien, Firmen, Abteilungen, Mediationen, alle Arten von Dienstplänen, alle Formen von Abstimmungen und Entscheidungen, egal wo und wann, wie viele Beteiligte und wie lange es dauert.

Was wir wirklich kennen, weil wir es schon viele Jahre praktizieren, ist das Mehrheitsprinzip. Was die Mehrheit sagt, wird umgesetzt, weil die meisten dafür sind. Diejenigen, die nicht dafür sind, sind vielleicht nur nicht ausreichend informiert oder haben nicht verstanden, um was es geht oder wollen etwas anderes. Vielleicht haben sie eine andere Perspektive auf die Fragestellung und sehr wahrscheinlich gehen sie den Befürwortern für die Zukunft verloren.

Die »Unterlegenen« werden nicht wahrgenommen, nicht gehört und nicht gesehen – was bleibt ihnen? Opposition – dagegen sein! Der Machtkampf um zum Beispiel die Deutungshoheit von Begriffen: Aus welcher Perspektive schaue ich auf einen Sachverhalt? Der der Ignoranz der Kompetenz oder der der umfänglichen Wahrnehmung des anwesenden Potenzials.

Wir haben gelernt, im Mehrheitsprinzip zu entscheiden und hinterlassen damit viel zu oft verbrannte Erde. Vor allem verlieren wir jene Menschen, die zwar zu unserem Gesamtsystem dazugehören, die aber ihre Kompetenzen und Fertigkeiten nicht einbringen dürfen oder können. Hier kommt das »Systemische Konsensieren« ins Spiel.

Systemisch bedeutet zuallererst zu schauen, wer zum System gehört, wer relevant für die Umsetzung der Entscheidung ist, wie nachhaltig die Entscheidung sein soll und wie lange ihre Wirkung idealerweise anhält? Ob die von der Entscheidung betroffenen Menschen die

Entscheidung mittragen und ob alle mitgenommen werden oder später böse Überraschungen in Form von Disharmonie, destruktiver Nachrichte, innerer Kündigung oder sogar Sabotage zu erwarten sind. Wie wirkt es sich auf den »good will« der Belegschaft, der Kundschaft oder sogar auf die Unternehmensbilanz aus?

Sie sehen also, ein System ist so vielfältig, wie es Beteiligte hat. Das erste, was wir denken: Je mehr Beteiligte, umso schwieriger eine Übereinstimmung in essentiellen Fragen – aber stimmt das?

Systemisches Konsensieren fragt nach dem Widerstand und nicht nach der Zustimmung. Wer ist dafür, dass wir heute Abend ins Kino

gehen? Von fünf Beteiligten (Person 1, Person 2, P3, P4, P5) gibt es mit Sicherheit eine Person, die das nicht will. Sie scheidet bei einer Mehrheitsabstimmung einfach aus und bleibt zu Haus.

»Nur eine Lösung zu haben ist eine Notlage, zwei Lösungen zu haben ist ein Dilemma, denn erst bei drei Lösungen fängt die Wahlfreiheit an«.

Mit SK kommen weitere Vorschläge ins Spiel – Tanzen, Karaoke, Spazieren gehen, Couchsurfing und eben Kino. Was geschieht nun? Wie werden alle fünf gehört und wahrgenommen und wie gelingt es, eine Lösung für alle zu finden?

Recht simpel:						
P1	P2	P3	P4	P5	gesamt	Entscheidung
Kino						
Tanzen						
Karaoke						
Spazieren						
Couch						

Jeder Beteiligte hat zehn (10) Widerstandspunkte und kann sie jedes Mal für einen Vorschlag einsetzen, wobei Null (0) bedeutet »Ich bin dabei – ich habe keinerlei Widerstand« und zehn (10) »Das geht gar nicht – da bin ich raus«. Die Beteiligten können also über die Widerstandspunkte ihre per-

sönliche Sichtweise/Haltung zum Ausdruck bringen.

Ziel ist es nicht, eine Übereinstimmung aller zu erzielen, wie beim Konsens, sondern zu schauen, wo der **größte** gemeinsame Nenner liegt.

	P1	P2	P3	P4	P5	gesamt	Entscheidung
Tanzen	2	0	4	7	4	17 (34 %)	X
Karaoke	9	8	9	0	10	37 (74 %)	
Spazieren	5	6	0	8	7	26 (52 %)	
Couch	8	9	7	8	0	32 (64 %)	
Kino	0	7	5	10	2	24 (48 %)	

Tanzen ist also die Entscheidung, die die Fünf gemeinsam mittragen können, wo der **größte** gemeinsame Nenner gefunden wurde.

Bei einer möglichen Gesamtwiderstandspunktzahl von 50 WP je Vorschlag bzw. 250 WP (fünf Teilnehmer x fünf Vorschläge), die jeder Teilnehmer vergeben kann, steht der Widerstand von 17 (Tanzen) recht gut da – das sind 34 % von der absoluten Ablehnung (5x10WP).

Was bedeutet das für unsere Schlichtungsverfahren und unsere Herangehensweise an einen Konfliktfall?

Natürlich schlichten wir und richten nicht. Natürlich schlagen wir nichts vor, wenn die Parteien nicht wissen, wie sie aufeinander zugehen sollen. Natürlich haben wir die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Natürlich wissen wir, dass es für die Parteien nie wirklich *gut* ist, nach der Schlichtung. Es bleibt immer etwas zurück: das Gefühl, nachgegeben zu haben oder nicht alles gesagt zu haben, was mich am Gegenüber stört. Aber auch das Gefühl, nicht wahrgenommen zu haben, dass mein Konfliktthema ein Stellvertreterthema für etwas anderes ist.

Wie erleben wir als Schlichtungsbeauftragte das Geschehen?

Vielleicht kommen uns im Nachgang einer Verhandlung zu Hause noch Ideen, wie wir hätten vorgehen können, was wir hätten einbringen oder probieren können. Auch für uns ist es immer wieder ein Prozess des Lernens, und auch wir erfahren uns selbst mit jedem Fall, der an uns herangetragen wird. Was kann ich anders machen? Wie kann ich besser verstehen, worum es geht? Welche Mittel und Werkzeuge stehen mir zur Verfügung? Was macht dieses oder je-

nes Werkzeug aus und welche Spuren hinterlässt es?

Das Systemische Konsensieren (SK®) ist ein fantastisches Werkzeug für den mit einer Schlichtung beauftragten Menschen. Wieso?

Weil unser Denken, wie wir es seit Jahrhunderten praktizieren, eingefahren ist. Wir dürfen uns überprüfen und hinterfragen, und wir erhalten dafür Schulung und Unterstützung.

Methodik als fachliche Unterstützung ist mit großer Sicherheit noch ausbaufähig.

Dieser Artikel will einen Impuls setzen, animieren umzudenken und sich zu fragen: Wie ist das für mich, wenn ich demnächst am Familientisch die Ausflugsziele, Essenswünsche, Partygäste oder die Freizeitgestaltung über den Widerstand ermittele und erlebe, wie sich meine pubertären Kinder plötzlich einbringen und ihre Meinung kundtun, wie viel leichter sich Haushaltspläne gestalten lassen und dann auch umgesetzt werden?

Wie reagieren die Schlichtungsparteien, wenn sie Vorschläge machen könnten, die erst mal auch weit hergeholt sind, damit es überhaupt welche gibt und ein Gespräch in Gang kommt?

Was wäre, wenn ich den Schlichtungsparteien sage, dass sie nicht zustimmen müssen zu dem, was das Gegenüber vorschlägt? Was, wenn sie ihren Widerstand ausdrücken dürften und sich selbst mit ihren eigenen Vorschlägen einbringen könnten und sich selbst derart und gemeinsam über ihren natürlichen Widerstand zur Übereinkunft führen, ganz wie von Zauberhand.

Was wäre dann?

Dann hätte ich ein neues Werkzeug ... und mehr erst mal nicht.

Warnung:

Allerdings muss an der Stelle erwähnt sein, dass SK wesentlich komplexer ist als hier dargestellt.

Es einfach zu verwenden, weil Sie diesen Artikel gelesen haben, wäre sehr fahrlässig den Konfliktparteien gegenüber. Da sind z.B. noch die Einwandfrage und die Passivlösung und

einige weitere Stellschrauben, um nachhaltige, erfolgreiche und partizipierende Entscheidung auf den Weg zu bringen.

Mir bleibt zu wünschen und (zwin-kernd) zu fragen, welche Widerstandswerte es im BDS gibt, für die Schlichtungsbeauftragten Möglichkeiten einzurichten, sich dieses Werkzeug zu eigen machen zu können.

BDS-Ehrenvorstandsmitglied Günther Klammt wird 90 Jahre alt

von Monika Ganteföhr, Bundesvorsitzende des BDS

Am 10.07.2023 vollendet unser früherer Bundesschatzmeister Günther Klammt sein 90. Lebensjahr. Er ist der beste Beweis für die Behauptung, dass das Ehrenamt jung hält, denn nahezu 40 Jahre lang war Günther Klammt im Schiedsamt und im BDS aktiv: Von 1965 bis 1996 als Schiedsman und Stellvertreter in Iserlohn. Von 1977 bis 1980 war er zunächst als Sonderbeauftragter stellvertretender Bundesgeschäftsführer und anschließend dann vier Jahre lang als Bundesgeschäftsführer tätig. 1984 wurde er zum Bundesschatzmeister gewählt. Noch heute ist aus dieser Zeit in Erinnerung, dass er die BDS-Finzen oft so hart verteidig-

te, dass er sich erst in den Gremien vielfach überstimmen ließ. Daneben fungierte er im Rahmen des Bundesschiedsamtseminars als äußerst sachkundiger und flexibler Organisator. 1997 gab er diese Ämter für den BDS auf und schied 2002 auch als Mitglied der BzVgg Hagen aus.

Der BDS gratuliert seinem Ehrenvorstandsmitglied mit den besten Glück- und Segenswünschen und verbindet damit auch den Dank für seine Treue und Zuverlässigkeit. Wir wünschen Günther Klammt einen schönen Ehrentag im Kreise seiner Familie und noch viele weitere Jahre bei bester Gesundheit.

Richten Sie Ihre Anfragen an die Redaktion bitte an unseren Redakteur Herrn Christoph Hommel an folgende Email-Adresse: chr.hommel@outlook.de

Schiedsmann Sch. aus dem Saarland: Leise rieseln die Fichtennadeln auf Nachbars Einfahrt – 480 l Nadeln sind laut BGH nicht unerheblich!

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Hallo Herr Hommel,

mit Interesse verfolge ich Ihre interessanten Beiträge zu den Anfragen der Schiedskollegen in der SchiedsamtZeitung.

Ich bin seit rund 1 Jahr Schiedsmann in Sch. im wunderschönen Saarland.

Mein nicht alltäglicher Fall betrifft einen massiven Überhang einer Fichte auf das Nachbargrundstück. Zur Verdeutlichung füge ich Ihnen auch drei Bilder bei.

Eigentlich nach § 910 BGB ein klarer Fall, aber wenn ich mir die Argumente des Eigentümers anhöre, hat der Baum und der Überhang ein »Bleiberecht«.

Der Baum, eine Fichte, wurde vor ca. 60 Jahren vom Opa des Eigentümers gepflanzt. Drumherum nur Wiesen und Äcker. Vor ca. 40 Jahren hat die Gemeinde dieses Gebiet aufgekauft und das Baugebiet erschlossen. Die Gemeinde hat die neuen Grenzen, Straße, Wege und Grundstücke so geplant, damit diese optimal verkauft werden können. Zum Nachteil dieser Fichte. Der natürliche Schutzraum dieses Baumes wurde

nicht berücksichtigt und das betreffende Grundstück, mit lukrativer breiter Hausfront, Einfamilienhaus mit Doppelgarage, verkauft.

Dem Käufer des Grundstücks war also bekannt, dass hier ein Baum weit in sein Grundstück, in seine Garageneinfahrt, hineinragt.

Nun einige trockene Sommer haben den Baum veranlasst, etwas mehr Nadeln abzuwerfen als üblich. Der Baum ist laut einem Baumgutachter und der Försterin gesund, mit einem Stammumfang von 110 cm sogar schutzbedürftig. Der Eigentümer hat die unteren Äste entfernen lassen, auf 4 m Höhe, so dass im Verkehrsraum und auch in der Einfahrt des Nachbarn der Baum keine Behinderung darstellt.

Auch hat der Besitzer des Grundstücks, der nun den Überhang beanstandet, dies in den letzten 30 Jahren hingenommen.

Ich denke, dass hier eine einfache Auslegung der Sachlage nach § 910 BGB zu kurz greift. Eine Schlichtung habe ich noch nicht angesetzt, ich wollte hierzu gerne Ihren fachlichen Rat einholen.

Ich wünsche Ihnen noch ein schönes Wochenende und freue mich auf Ihre Antwort.

Mit besten Grüßen
Sch.

Darauf die Nachfrage der Redaktion:

Hallo Herr Sch.,

gibt es in Ihrem Ort eine Baumschutzsatzung der Gemeinde?

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamtsZeitung

Der Schiedsmann erwidert auf die Nachfrage:

Guten Morgen Herr Hommel,

nein, eine solche Satzung gibt es nicht. Habe auf dem Ordnungsamt nachgefragt.

Mit besten Grüßen aus dem Saarland Sch.

Aus der Antwort:

Hallo Herr Sch.,

mit dem Bleiberecht der Fichte ist das so eine Sache. Da müsste man als Gemeinde eine Baumschutzsatzung machen, wenn man ein solches Bleiberecht ernsthaft wollen würde. Bei Ihnen in Sch. will man aber offensichtlich nicht.

Andere naturschutzrechtliche Bestimmungen, die den Bestand Ihres Baums schützen könnten, fallen mir nicht ein.

Aber fangen wir vorne an:

Fraglich ist zunächst, was der Antragsteller möchte. Die Maximalposition wäre »Der Baum muss weg«. Ihr Antragsteller will wohl in erster Linie »nur« den Überhang beseitigt wissen, was ja schon mal ein Kompromiss wäre. Als dritte Möglichkeit bleibt alles wie es ist und der Antragsteller erhält jährlich

eine »Laubrente« als Ausgleich für die Belästigungen, die von dem Baum ausgehen.

1.

Zur Position »Der Baum muss weg«:

Der Baum hat (eigentlich) ein Bleiberecht, denn ein möglicher Beseitigungsanspruch ist angesichts des Alters des Baums nach § 55 des *Saarländischen Nachbarrechtsgesetzes* ausgeschlossen.

2.

Zum Anspruch auf Beseitigung des Überhangs:

Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 1004 BGB i.V.m. § 910 BGB ergeben. Es ist in § 910 BGB zwar nur die Rede von einem Selbsthilferecht. Es ist aber anerkannt, dass gem. § 1004 BGB von dem Nachbarn auch die Beseitigung des Überhangs/Überwuchses verlangt werden kann.

a)

Allein aus der Tatsache des Überhangs ergibt sich ein solcher Anspruch aber noch nicht. Aus § 910 BGB folgt vielmehr, dass eine Beeinträchtigung von den überhängenden Zweigen ausgehen muss. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Nutzung des Grundstücks nennenswert gestört wird.

Bei Ihnen steht die Fichte neben der gepflasterten Einfahrt des Antragstellers. Die Nutzung dieser Einfahrt wird nach den Fotos allerdings nicht behindert, da die Fichte auf etwa 4 m Höhe aufgeastet ist. Fahrzeuge und Personen können die Einfahrt also ohne weiteres befahren und begehen.

Die Beeinträchtigung kann sich aber auch aus dem von den überhängenden Zweigen ausgehenden Laub-, Blüten- oder Nadelfall ergeben ebenso wie aus einem Tropfen klebriger Baumsäfte oder Harze auf die Garageneinfahrt oder dort abgestellte Fahrzeuge.

Ihren Antragsteller stören wohl insbesondere die Nadeln. Auf Ihren Fotos sieht man ja auch reichlich Nadeln unter dem Baum liegen. Wenn der Antragsgegner den Baum doch nun so dolle lieb hat, könnte er doch jeden Samstag zu seinem Nachbarn gehen und die Einfahrt fegen. Das wäre doch eine Lösung? Aber wahrscheinlich ist die Liebe dann doch nicht so groß, nicht zum Baum und schon gar nicht zum Nachbarn.

Also wieder zum Juristischen: Es ist eine Frage des Einzelfalls, welche Menge an Nadeln man als erheblich ansehen will. Eine mathematische Formel, mit der man das berechnen kann, gibt es nicht. Das hilft Ihnen jetzt auch nicht? Es geht auch konkreter: Der BGH hat in seinem Urt. v. 14.06.2019 (V ZR 102/18) festgestellt, dass das Abfallen von 480 Litern pro Jahr an Nadeln und Zapfen von den herüberhängenden Ästen einer Douglasie auf die Einfahrt des Nachbarn eine erhebliche Beeinträchtigung ist.

b)

Nun besteht der Überwuchs in Ihrem Fall wohl bereits seit einigen Jahren, wie sich aus der Länge der die Grenze überragenden Pflanzenteile ergibt. Das beeinträchtigt den Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB zunächst nicht. Der Antragsgegner könnte allerdings möglicherweise die »Einrede der Verjährung« erheben.

Der BGH schreibt dazu in dem vorgenannten Urteil sehr schön (Zitat teilweise gekürzt):

»Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zurückschneiden herüberhängender Äste aus § 1004 I BGB unterliegt im Gegensatz zu dem Selbsthilferecht der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB. Wachsenden Äste über eine Grundstücksgrenze hinaus, handelt es sich weder um eine einheitliche Dauerhandlung, die den rechtswidrigen Zustand fortlaufend aufrechterhält und die die Verjährungsfrist deshalb gar nicht in Gang setzt, noch um eine wiederholte Störung, die jeweils neue Ansprüche begründet. Der Anspruch auf Beseitigung der Störung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung (§ 910 II BGB) in Folge des Wachstums der Äste einsetzt.«

Also könnte der Anspruch verjährt sein. Das erlangt aber erst dann Bedeutung, wenn der Antragsgegner auch ausdrücklich die Einrede der Verjährung geltend machen würde. Darauf hinweisen sollten Sie ihn nicht, da muss er schon selbst drauf kommen: Das Recht ist für die Wachsenden, nicht die Schlafenden geschrieben (so Quintus Cervidius Scaevola, Jurist und praefectus vigilum unter Kaiser Mark Aurel)!

Der BGH sagt aber auf der anderen Seite auch, dass das *Selbsthilferecht* eben nicht verjährt (d.h. ein Anspruch auf Rückschnitt durch den Nachbarn verjährt, ein Selbsthilferecht nicht). Der Antragsteller könnte also, selbst wenn der Antragsgegner sich wegen des Rückschnittanspruchs auf die Einrede der Verjährung berufen und das auch durchdringen würde, immer noch selbst zur Säge greifen, wenn eine Beeinträchtigung i.S.v. § 910 BGB vorliegt.

c)

Weiteres Problem: Würden die Äste bis zur Grenze zurückgeschnitten werden, so könn-

te das möglicherweise das Überleben des Baums gefährden, denn der Rückschnitt wäre – wie Ihre Fotos zeigen – sehr radikal. Das wurde von der Rechtsprechung früher teilweise als Ausschlussgrund für einen Rückschnitt angesehen. Dem hat der BGH in seiner jüngst ergangenen Entscheidung v. 11.06.2021 (*V ZR 234/19*) jedoch eine Absage erteilt: Danach ist das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 BGB nicht deshalb ausgeschlossen, weil durch die Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht. Da hat der Baum dann eben Pech gehabt!

d)

Zu guter Letzt könnte sich ein Anspruch auf Beseitigung oder Rückschnitt des Baums noch ergeben aus dem Institut des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses, das gesetzlich nicht geregelt ist und aus § 242 BGB abgeleitet wird. Es handelt sich dabei nicht um ein gesetzliches Schuldverhältnis, sondern lediglich um ein Verhältnis gegenseitiger Rücksichtnahme unter Grundstücksnachbarn, das die eigentumsrechtliche Handlungs- und Nutzungsfreiheit des einen Grundstücksnachbarn mit Rücksicht auf die Belange des anderen Nachbarn einschränken kann (*BGH NJW 2011, 3294*). Eine Verpflichtung eines Grundstücksnachbarn mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonderregelungen stellt eine große Ausnahme dar und setzt voraus, dass »ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint« (*BGH, Urt. v. 10.07.2015 – V ZR 229/14*). Danach wäre jedenfalls erforderlich, dass der Antragsteller wegen des Überwuchses »ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden« Beeinträchtigungen ausgesetzt wäre. Eine solche Kons-

tellation liegt in Ihrem Fall sicher nicht vor. Ohnehin wäre ich mit der Annahme eines Anspruches aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis vorsichtig; das ist kaum kalkulierbar, in welchen Fällen man mit dem dünnen Argument bei Gericht durchdringen kann.

3.

Dann bleibt noch die Laubrente.

Eine Laubrente kann möglicherweise gefordert werden, wenn eine Beseitigung eines eigentlich rechtswidrigen Zustands nicht mehr verlangt werden kann, z.B. weil Fristen verpasst worden sind. Die Laubrente soll dann eine Entschädigung in Geld für die zu ertragenden Nachteile geben.

Ich glaube allerdings, darum geht es Ihrem Antragsteller nicht. Deshalb erspare ich mir viele Worte und verweise auf den ausführlichen Beitrag von Herrn Albert G. Paulisch in der *SchiedsamtsZeitung* 2019, S. 19: »Das besondere Urteil – zur sog. Laubrente«.

Sie sehen, die Fichte macht nicht nur eine Menge Dreck, sondern bietet auch viel Anlass zu juristischem Kopferbrechen. Absägen wäre eine Lösung!

Viele Grüße

Christoph Hommel

Redakteur der *SchiedsamtsZeitung*

Anmerkung der Redaktion: Mit dem Thema Überwuchs und dem oben zitierten Urteil des BGH vom 11.06.2021 setzt sich auch der Beitrag von Albert G. Paulisch in der *SchiedsamtsZeitung* 2021, S. 194 auseinander.

Schiedsmann N. aus Nordrhein-Westfalen: Die Bedeutung des Wortes »Antragsteller« und Fragen der Verjährung

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Sehr geehrter Herr Hommel,

ich habe eben bei einem älteren Ehepaar einen Antrag aufgenommen im Bereich Nachbarschaftsrecht. Ehefrau 84 J, Ehemann 85 J. und dement.

Es hat am 22.10.2019 einen Hausfriedensbruch mit Körperverletzung und Beleidigung gegeben, was von der Polizei aufgenommen wurde. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren dann am 16.01.2020 eingestellt.

Meine Frage: Kann diese Sache auch noch mit in den Antrag aufgenommen werden, oder ist die Verjährung erfolgt?

Gerne erwarte ich Ihre Antwort.

Vielen Dank und Grüße aus dem Sauerland
N.

Aus der Antwort:

Guten Abend Herr N.,

wie lautet denn der Antrag in Ihrem Verfahren?

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamtsZeitung

Der Schiedsmann erwidert:

Guten Abend Herr Hommel,

bisher ist nur der Antrag Nachbarschafts-sache beantragt, wenn sollte die Körperverletzung und Hausfriedensbruch mit in den Antrag. Noch ist der Antrag nicht schriftlich gefertigt. Das Gespräch war erst um 17–18 Uhr. Für die Körperverletzung und Hausfriedensbruch hatte ich erst die Sache mit Ihnen klären wollen. Danke für die schnelle Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
N.

Aus der zweiten Antwort:

Hallo Herr N.,

es ist schwierig über einen Sachverhalt zu sprechen, wenn man noch keinen konkreten Antrag hat. Der Zahnarzt kann Ihnen auch nicht sagen, ob die anstehende Behandlung weh tun wird, wenn er nicht weiß, welche Behandlung überhaupt durchzuführen ist.

Also: Nicht nur den Sachverhalt erfragen! Der Antrag ist entscheidend. Und den Antrag stellt der Antragsteller. Deswegen heißt er so. Es läuft nicht so, dass die Schiedsperson sich einen Vorfall erzählen lässt und dann daraus selbst die möglichen Anträge zimmert. Der Antragsteller muss schon sagen, was er denn überhaupt erreichen will, welches Ziel er also vor Augen hat.

Anfragen, die einen Sachverhalt schildern ohne zugleich den gestellten Antrag mitzuteilen, beantworte ich ungerne, da es mühsam ist, alle denkbaren Möglichkeiten auszuführen. Im Übrigen fällt mir immer öfter auf, dass Schiedspersonen scheinbar Verfahren annehmen, ohne dass ein konkreter Antrag vorliegt.

Aber egal, es ist wie folgt:

1.

Es könnte sich um ein strafrechtliches Sühneverfahren handeln, wenn es um das Ziel einer Bestrafung des Antragsgegners gehen sollte.

Die Verjährungsfrist (§ 78 StGB) für das in Betracht kommende Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung beträgt fünf Jahre, diejenige für die Delikte der Beleidigung und des Hausfriedensbruchs jeweils drei Jahre. Die Unterschiede ergeben sich aufgrund der Höhe der Strafandrohungen für die einzelnen Delikte. Der Lauf dieser Fristen beginnt mit der Vollendung der Tat.

Damit könnte in Ihrem Fall eine Verfolgung der Delikte der Beleidigung und des Hausfriedensbruchs möglicherweise verjährt sein. Vielleicht liegen aber auch den Lauf der Verjährungsfrist unterbrechende Umstände vor. Das ist ohne Aktenkenntnis und juristische Prüfung nicht feststellbar. Sie können das als Schiedsperson also in aller Regel nicht zuverlässig beurteilen.

In jedem Fall jedoch ist eine Verjährung wegen der Körperverletzung noch nicht eingetreten.

Sollte es sich um ein strafrechtliches Sühneverfahren handeln, so ist in der Praxis regelmäßig die Rechtzeitigkeit des Strafantrags wichtiger. Nur bei rechtzeitig gestelltem Strafantrag ist eine Bestrafung des Täters im Fall einer sich ergebenden Privatklage überhaupt möglich. Ob ein nicht rechtzeitig gestellter Strafantrag dann auch das Aus für ein Sühneverfahren bedeutet, sei dahingestellt. Die Zulässigkeit des Versuchs eines Ausgleichs im Sühneverfahren kann

m.E. nicht davon abhängen, ob eine Bestrafung in einer späteren Privatklage noch möglich ist. Oft werden Sie in einem Schlichtungsverfahren ja auch gar nicht feststellen können, ob rechtzeitig ein Strafantrag gestellt worden ist.

Übrigens bedeutet die von Ihnen geschilderte polizeiliche Aufnahme des Sachverhalts und die spätere Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nicht, dass ein Strafantrag gestellt worden ist. Insbesondere ist eine Strafanzeige, mit der ich einen strafrechtlich vielleicht relevanten Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis bringe, noch kein Strafantrag.

2.

Sollte es sich bei dem noch ausstehenden Antrag z.B. um einen Anspruch auf Unterlassung einer weiteren Körperverletzung oder eines erneuten Hausfriedensbruchs oder einer erneuten Beleidigung handeln oder aber auch um einen Schmerzensgeldanspruch, so geht es um bürgerlich-rechtliche (oder auch genannt zivilrechtliche) Ansprüche. Da ginge es dann also gar nicht um ein Sühneverfahren, obwohl möglicherweise Straftatbestände verwirklicht sind.

Hier beträgt die zivilrechtliche Verjährungsfrist mindestens drei Jahre, § 195 BGB. Im Zivilrecht erlischt ein Anspruch aber mit Ablauf der Verjährungsfrist nicht einfach. Der Anspruchsgegner kann jedoch dann die sog. »Einrede der Verjährung« geltend machen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern. Macht er die Einrede nicht geltend, kann der Anspruch allerdings auch nach Ablauf der Verjährungsfrist noch durchgesetzt werden.

In jedem Fall wäre bei Ihnen die Verjährung kein entscheidendes Problem.

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamtZeitung

Schiedsmann D. aus Nordrhein-Westfalen:

Antragsgegner stellt Gegenanträge, bleibt dann aber dem Termin unentschuldigt fern. Worauf bezieht sich nun die Erfolglosigkeitsbescheinigung?

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Sehr geehrter Herr Hommel,

in einem Schiedsverfahren aus dem vergangenen Jahr hatte der RA des Antragsgegners schriftlich vor dem ersten Termin Wideranträge gestellt. Auch hatte er ein Erscheinen zugesagt. Dennoch ist der geladene Antragsgegner unentschuldigt weder zum ersten noch zum zweiten Termin erschienen.

Ich habe dem Antragsteller eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ohne die Wideranträge der Antragsgegner ausgestellt.

Auf Anfrage habe ich dem neuen RA der Antragsgegner eine entsprechende Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt.

Er wies mich daraufhin, dass die Wideranträge fehlen und bat um entsprechende Korrektur.

Meine Antwort darauf:

»Zur Behandlung von Wideranträgen gehen wir von zwei Schiedsverfahren, praktischerweise in einem geführt, und damit auch von zwei unterschiedlichen Sühnebescheinigungen aus. Da jedoch die Partei der Gegners trotz der verpflichtenden Teilnahme und rechtzeitig zugangener Ladung zu beiden Termine unentschuldigt nicht erschienen sind, kann ich nicht von zwei unterschiedlichen Schiedsverfahren ausgehen.

Meiner Auffassung nach ist die Ihnen zugestellte Bescheinigung korrekt.«

Daraufhin schreibt der Rechtsanwalt:

»Auf die Frage ob hier zwei oder ein verbundenes Schiedsverfahren vorgelegen hat, kommt es nicht an, das kann hier dahingestellt bleiben.

Jedoch muss sich aus Ihrer Erfolglosigkeitsbescheinigung – auch – ergeben, dass dieser ausgestellt wird im Hinblick auf die Gegenanträge meiner Mandantschaft, die seinerzeit durch Rechtsanwalt J mit Schriftsatz vom 27.06.2022/18.05.2022 im Verfahren geltend gemacht worden sind.

Der Kollege hat zum Ausdruck gebracht, dass er das Begehren der Antragsgegner in das Verfahren einführt, dass diese also sogenannte Wideranträge stellen.

Und dann muss sich die Erfolglosigkeitsbescheinigung auch darauf beziehen, damit ich insofern die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Klage nachweisen kann.

Anfragen an die Redaktion

Sie müssten demgemäß die erteilte Erfolgslosigkeitsbescheinigung auf Seite 2 ergänzen mit den dort zusammenzufassenden Gegenforderungen der Antragsgegner entsprechend des Schreibens von dem vorherigen Bevollmächtigten.

Ist das so richtig?

Über eine Antwort würde ich mich sehr freuen

D.

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr D.,

da irrt der Anwalt!

Bleibt die antragstellende Partei im Schlichtungstermin aus, ohne ihr Ausbleiben zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen, § 23 Abs. 1 Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW).

Hinsichtlich ihres Gegenantrages gilt der Antragsgegner als Antragsteller im Sinne der Vorschrift, denn er stellt ja diese Gegenanträge. Und da der Antragsgegner im Termin nicht da gewesen ist und dort seine Gegenanträge eben nicht gestellt haben, gelten diese Gegenanträge gem. § 23 Abs. 1 SchAG NRW als zurückgenommen.

Eine Erfolgslosigkeitsbescheinigung bezieht sich jedoch nur auf die gestellten Anträge. Wenn die Anträge aber als zurückgenommen gelten, so kann die Erfolgslosigkeitsbescheinigung sich auch nicht darauf beziehen.

Das ist doch eine herrliche Regelung, oder nicht? Erklären Sie das dem Anwalt. Er wird staunen.

Und der Antragsgegner wird merken, dass ihm jetzt das Boykottieren des Schlichtungs-

verfahrens selbst ordentlich auf die Füße fällt. So kann es einem gehen, wenn man besonders schlau sein wollte.

Mit besten Grüßen in die Nachbarschaft
Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamtsZeitung

Anmerkung der Redaktion:

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Beitrag von Albert G. Paulisch in der SchiedsamtsZeitung 2022, S. 98: »Gegenantrag des Antragsgegners«

Schiedsmann L. aus Schleswig-Holstein hat es mit einer Erbauseinandersetzung zu tun – ein Fall für ein Schlichtungsverfahren?

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Guten Tag Hr. Hommel,

seit Anfang des Jahres bin ich stellv. Schiedsmann im nördlichen Schleswig-Holstein.

Ich freue mich immer auf den Eingang der neuen SchiedsamtsZeitung und lese mit Begeisterung die Anfragen an die Redaktion.

Die dort aufgezeigten Fälle helfen mir sehr, das Schiedsverfahren zu verstehen und umzusetzen.

Nun habe ich folgende Frage:

Muss der Antragsgegner bei einem fakultativen Fall (Erbauseinandersetzung) zum Ladungstermin erscheinen?

M. E. ist das persönliche Erscheinen nur erforderlich, wenn es sich um bürgerli-

che Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen handelt. Somit kann ich den Ladungsvordruck eigentlich nicht verwenden. Außerdem könnte auch kein Ordnungsgeld bei Nichterscheinen festgesetzt werden.

Liege ich mit meiner Auffassung richtig?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

L.

Aus der Antwort:

Hallo Herr L.,

herzlichen Glückwunsch zu Ihrem noch neuen Ehrenamt!

Sehr schön, dass Ihnen die Schiedsamtszeitung gefällt. Lob hört der Redakteur immer gerne!

Bei Ihrem Fall handelt es sich zunächst um eine bürgerlich-rechtliche Auseinandersetzung über vermögensrechtliche Ansprüche i.S.v. § 13 Schiedsordnung Schleswig-Holstein (SchO). Es ist nämlich ein Streit zwischen zwei Personen (Bürgern), der vor dem Amtsgericht oder Landgericht zu führen wäre, wenn es denn zu einem gerichtlichen Verfahren kommen würde. Vermögensrechtlich wird der Streit auch sein, denn man streitet vermutlich ja um Geld oder Gegenstände bzw. Rechte, die Geld wert sind.

Allerdings sind Erbauseinandersetzungen regelmäßig heikel, weil es dort oft um Sachverhalte geht, die einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten sind. Zum Beispiel bei der Klärung der Frage, wer Erbe ist, entscheidet immer das Nachlassgericht und erteilt ggf.

einen Erbschein. Das geht im Schlichtungsverfahren nicht.

Auch besteht immer die Gefahr, dass noch weitere Erben vorhanden sind, die im Schlichtungsverfahren nicht auftauchen. Da muss man aufpassen, dass nicht deren Rechte von dem Verfahren betroffen sind. Das ist außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, in dem von Amts wegen ermittelt wird, wer Erbe sein könnte, nicht zu überblicken.

In den Verwaltungsvorschriften zur SchO (der »Bedienungsanleitung« zur SchO) heißt es daher unter Ziffer 18.2:

»Da die Schiedsfrauen und Schiedsmänner nicht die Aufgabe haben, Entscheidungen jeglicher Art zu treffen, sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten sollen, haben sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, in denen Rechtsprobleme im Vordergrund stehen und die sich deswegen für die Erledigung im Schlichtungsverfahren nicht eignen. Zu diesen schon ihrer Natur nach ungeeigneten Angelegenheiten zählen im Allgemeinen erbrechtliche Angelegenheiten ...«.

Da müssten Sie schauen, worum es konkret bei Ihnen geht und ob Sie das anpacken können und wollen. Sonst können Sie die Tätigkeit nach § 18 SchiedsO ablehnen.

Wenn Sie das Verfahren durchführen, gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes der SchO für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dort ist in § 21 Abs. 1 SchO geregelt, dass die Parteien persönlich zu erscheinen haben. Erscheint der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht, so bestimmt § 23 Abs. 3 SchO, dass ein Ordnungsgeld gegen ihn festgesetzt werden kann (nicht muss).

BDS-Nachrichten

Zusammengefasst: Der Ladungsvordruck passt. Erscheinspflicht des Antragsgegners ja, Ordnungsgeld bei Nichterscheinen möglich.

Aber: Vor der Durchführung des Schlichtungsverfahrens prüfen, ob eine Ablehnung der Amtsausübung erfolgen sollte, § 18 SchiedsO.

Ich hoffe, das hilft und wünsche ein gutes Gelingen!

Viele Grüße nach Schleswig-Holstein!

Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamtZeitung

BDS-Nachrichten

BDS-Nachrichten

verantwortlich: Schiedsfrau Monika Hilker-Hübner, Vorsitzende des Medienausschusses
Einsendungen für diesen Teil bitte nur an den
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Telefon: 02 34 / 58 89 70 Fax: 02 34 / 5 88 97 19
BDS im Internet: <http://www.schiedsamt.de> · E-mail: info@bdsev.de

Terminkalender (Änderungen vorbehalten)

Datum	Ort	Land/LGBz.	Leitung
Einführungs- und Vertiefungslehrgänge			
--	--	--	--
Fortbildungslehrgänge FL 1 Strafrecht			
08./09.09.2023	Bad Wildungen	Hessen	Hommel
06./07.10.2023	Ludwigshafen	Rheinland-Pfalz	Kenklies
Fortbildungslehrgänge FL 2 Zivilrecht			
--	--	--	--

Datum	Ort	Land/LGBz.	Leitung
Fortbildungslehrgänge Nachbarrecht			
22./23.09.2023	Hennigsdorf	Berlin u. Brandenburg	Niehaus
20./22.10.2023	Online-Seminar	Sachsen	Kenklies
20./22.10.2023	Online-Seminar	Thüringen	Serwe
Lehrgänge Mediation 1 im Schiedsamt			
Voraussetzung für die Anmeldung zum Seminar »Mediation im Schiedsamt 1« ist die Teilnahme an einem Einführungs- und Vertiefungslehrgang.			
11./12.08.2023	Hamm	Nordrhein-Westfalen	Nitz
25./26.08.2023	Lehrte	Niedersachsen	Kenklies
01./02.09.2023	Suhl	Thüringen	Dr. Rammert
06./07.10.2023	Teltow bei Berlin	Berlin u. Brandenburg	Poltze
Lehrgänge Mediation 2 im Schiedsamt			
Voraussetzung für die Anmeldung zum Mediationsseminar 2 ist die Teilnahme am Mediationslehrgang 1.			
15./16.09.2023	Harsefeld	Niedersachsen	Serwe
22./23.09.2023	Essen	Nordrhein-Westfalen	Nitz
13./14.10.2023	Darmstadt	Hessen	Poltze
Der BDS schreibt die o.g. Lehrgangsveranstaltungen gegenüber den sachkostentragenden Gemeinden (gilt nicht für Rheinland-Pfalz, hier erfolgen die Ausschreibungen und Einladungen zu unseren Lehrgängen direkt über das Justizministerium) rechtzeitig aus, im Falle von Einführungslehrgängen ggf. nach vorheriger Ermittlung neu ernannter Schiedspersonen. Schiedspersonen, die an einem für ihr Land oder Landgerichtsbezirk hier angekündigten Lehrgang teilnehmen wollen und bis ca. vier Wochen vor dem Lehrgangstermin kein entsprechendes Lehrgangsangebot von Seiten ihrer Gemeinde erhalten haben, sind gebeten, ihr Teilnahmebegehren bei der Kommune unverzüglich unmittelbar bekannt zu geben, damit die Gemeinde die Sachkostenübernahme gegenüber dem BDS erklärt und dadurch die Schiedsperson beim BDS anmeldet. Der BDS lädt nur aufgrund der Anmeldung der Gemeinden die Teilnehmer zu dem Lehrgang ein. Die Einladung erfolgt direkt an die gemeldeten Schiedspersonen.			
Fachtagungen mit aufsichtführenden Richtern sowie mit verantwortlichen Bediensteten der Justiz- und Kommunalverwaltungen			
21.09.2023	Hennigsdorf	Berlin u. Brandenburg	Niehaus

Hausmitteilungen:

»Besuch in der Bundesgeschäftsstelle – Bochumer SPD-Landtagsabgeordneter Serdar Yüksel«.



v.l.n.r. Georg Budich, Monika Ganteföhr, Serdar Yüksel.

Einer schon im Sommer des vergangenen Jahres ausgesprochenen Einladung in die Bundesgeschäftsstelle kam Anfang März der Bochumer SPD-Landtagsabgeordnete Serdar Yüksel nach. Als Vorsitzender des Petitionsausschusses NRW gab er der Bundesvorsitzenden Monika Ganteföhr und dem Hauptgeschäftsführer Georg Budich zunächst einen eindrucksvollen Bericht über die vielfältigen Aufgaben und die Arbeit dieses Ausschusses, dessen Arbeitsweise und auch die sehr beachtliche Anzahl von jährlichen Eingaben.

Nähere Informationen hierzu siehe <https://www.landtag.nrw.de/home/petitionen/der-petitionsausschuss.html>

Anschließend konnte Herrn Yüksel in dem zweistündigen Gespräch über die sachliche

und örtliche Zuständigkeit der Schiedspersonen, das Verfahrensprozedere und auch die Anforderungen durch zwölf unterschiedliche Landesschiedsrechts-/Landesschiedsstellengesetze informiert werden. In einzelnen NRW-betreffenden Detailfragen versprach er sodann seine Mithilfe und Unterstützung. Herr Yüksel konnte dann abschließend erfreulicherweise mitteilen, dass der Petitionsausschuss alle Petenten in den Fällen, für die Schiedspersonen zuständig sind, auf diese verweist. Wir danken Herrn Yüksel nochmals für dieses nette und interessante Gespräch.

»Besuch bei der Justizministerin Schleswig-Holstein – Frau Prof. Kerstin von der Decken«.

Zu einem ersten Treffen mit der neuen Justizministerin Schleswig-Holstein Frau Professorin Kerstin von der Decken kam es Anfang April in Kiel. An dem Gespräch nahmen auch die Referatsleiterin und die persönliche Referentin der Justizministerin teil. Der BDS wurde dabei vertreten durch die Bundesvorsitzende Monika Ganteföhr, die Landesvorsitzende Jutta Werner und den Schulungsleiter Wolfgang Niehaus. Bei dem ca. einstündigen Termin wurde intensiv u.a. über die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schiedspersonen gesprochen, um deren Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung weiter zu fördern. Auch die Ausweitung der sachlichen Zuständigkeiten und diverse landesspezielle Themen, wie z.B. Freistellung für Schulungen nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (SH), die Notwendigkeit der Durchführung von Dienstbesprechungen durch die Amtsgerichte und gelegentliche Schwierigkeiten bei Neuwahlen von Schiedspersonen wurden thematisiert. Frau von der Decken zeigt sich bei allen Punkten sehr interessiert und informiert. Sie versprach, die Schiedspersonen in SH ebenso zu unterstützen wie ihre Amtsvorgänger.

Berichte und Meinungen

Sachsen-Anhalt



BzVgg Magdeburg

»Jahreshauptversammlung mit Schulungsteil der BzVgg Magdeburg«.

Am 22.04.2023 fand die Jahreshauptversammlung (JHV) der BzVgg Magdeburg im BDS im Intercity Hotel Magdeburg statt. Als Gast konnte der Justiz-Staatssekretär *Steffen Eckold* begrüßt werden. In seinem Grußwort fand er nur lobende Worte für die Schiedsfrauen und Schiedsmänner und dankte für die ehrenamtliche Tätigkeit. Seinen Worten konnten wir auch entnehmen, dass die Neuregelung mit der »1 Mann Besetzung« der Schiedsstellen keine Lösung darstellt; weiterhin erwähnte er auch, dass die Gesetzgebung bereits in der Überarbeitung ist und es Veränderungen geben

wird. Es folgte der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden *Dieter Lattke* und der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters *Wolfgang Dörge*. Der Rechenschaftsbericht wird auf der Homepage des LVgg Magdeburg unter INTERN eingestellt und ist für Mitglieder zugänglich. Im Anschluss erfolgte eine Auszeichnung verdienstvoller Schiedspersonen, so erhielten *Hans-Joachim Pohland* die BDS – Ehrennadel in SILBER (ein Bericht befindet sich auf der Homepage der LVgg). *Wolfgang Vötig* erhielt ebenfalls die BDS Ehrennadel in SILBER und *Frank Kaina* wurde zum Ehrenmitglied der BzVgg Magdeburg ernannt und erhielt die BDS-Ehrennadel in BRONZE. Anschließend folgte ein Schulungsteil zu dem Thema »Kostenrechnung«. Der Schulungsteil zum Thema Kostenrechnung verlief sehr gut, die Fragen und Anregungen konnten gleich beantwortet werden. Referenten um Thema waren der Kollege Pohland und Kaina. Die Moderation übernahm *Dieter Lattke*, Vorsitzender der BzVgg Magdeburg im BDS.

Personalien

Glückwünsche

»Ein BDS-Urgestein wird 95 Jahre: Helmut Stutzmann«.

Am 14.07.2023 kann der ehemalige Sonderschulrektor *Helmut Stutzmann* seinen 95. Geburtstag begehen. Über 40 Jahre lang war er im BDS in verschiedensten Bereichen aktiv: Von 1967–2008 war er Schiedsmann in Bochum-Wattenscheid. 1977 wurde er zunächst Geschäftsführer der BzVgg Bochum und übernahm dann von 1979–1999 dort den Vorsitz. Seitdem ist er Ehrenvorsitzender der

BzVgg und war früher bei allen dortigen Veranstaltungen ein stets gern gesehener Gast. Aus gesundheitlichen Gründen muss er in den letzten Jahren leider auf seine Teilnahme verzichten. Als Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit war er zudem von 1992–2008 für das öffentliche Meinungsbild des BDS zuständig und hat mit seinem lockeren und flotten Stil den BDS-Nachrichtenteil geprägt. Als Vorsitzender des Herausgeberbeirates (heute: »Medienausschuss«) war er bis Mitte 2007 aktiv. Für seine vielfältigen Verdienste, so u.a. auch als Presbyter und Kirchmeister,

wurde Helmut Stutzmann 1986 das Bundesverdienstkreuz verliehen. Der BDS gratuliert Helmut Stutzmann mit den besten Glück- und Segenswünschen und verbindet damit auch den Dank für seine Treue und Zuverlässigkeit. Wir wünschen ihm einen schönen Ehrentag im Kreise seiner Familie und noch viele weitere schöne Jahre mit seiner Frau Liesel.

(Mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundesvorstand gratuliert die Redaktion der SchAZtg ebenfalls ganz herzlich und wünscht alles erdenklich Gute).

BzVgg Magdeburg

»Ehrung zum 30-jährigen Dienstjubiläum des Schiedsmannes Hans-Joachim Pohland«.

Am 11.04.2023 fand im Rechtsamt der Stadt Schönebeck/Elbe eine Feierstunde statt. Anlass war das 30-jährige Dienstjubiläum des Schiedsmannes *Hans-Joachim Pohland*. Herr Pohland wurde am 17.12.1992 erstmals als Schiedsmann von den Stadtverordneten der Stadt Schönebeck gewählt und am 02.03.1993 vom damaligen Direktor des Amtsgerichts Schönebeck auf sein Ehrenamt verpflichtet. Dieses übt er nunmehr seit 30 Jahren im Dienste der ehrenamtlichen Streitschlichtung in der Stadt Schönebeck ununter-

brochen aus. Dafür dankte ihm der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck, *Bert Knoblauch*, in einer kurzen Rückbetrachtung. Dem schloss sich die Direktorin des Amtsgerichts Schönebeck, *Frau Sigrun Lehmann*, vorbehaltlos an. Sie hob in ihren Dankesworten neben dem unermüdlichen Einsatz der Schiedspersonen im Allgemeinen die besonderen Leistungen des Herrn Pohland im Sinne einer Entlastung der Justiz hervor. Den Ausführungen von OB und Amtsgerichtsdirektorin schloss sich der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Magdeburg Schiedsmann *Dieter Lattke* an. Er hob hervor, dass der damals neu gewählte Schiedsmann Pohland sofort bereit war, für den BDS aktiv zu werden. So wurde er am 17.09.1994 Mitbegründer und der erste Vorsitzende der BzVgg Magdeburg. Ihm wurde mit dem Überreichen der BDS Treuenadel in Silber und einem Präsentkorb gedankt. Alle Anwesenden verbanden mit den Glückwünschen und Dankesworten die Hoffnung, dass der Schiedsmann Pohland sowohl der Stadt Schönebeck wie auch der BzVgg Magdeburg bei bester Gesundheit noch lange erhalten bleibt.

(Mit den Kolleginnen und Kollegen der Bezirksvereinigung gratuliert die Redaktion der SchAZtg ebenfalls ganz herzlich und wünscht alles erdenklich Gute).

Das Schiedsamt im Spiegel der Medien

Generalanzeiger Bonn

(28.02.2023)

»Bericht über den Schiedsmann für Duisdorf, Lengsdorf und Medinghoven, Arno Mober«.

Es sind die Fälle, wie die Hecke wirft jede Menge Laub, das Bellen des Nachbarhundes etc., die irgendwann an den Nerven

der Nachbarn zehren. Meistens endet es mit einer Diskussion am Nachbarzaun, die dann oft eskaliert. Schiedsmann Arno Mober weiß, dass sich viele Konflikte durch ein offenes Gespräch schnell aus der Welt schaffen lassen. Nach der Devise »Besser schlichten als richten« bietet Mober seit acht Jahren seine Hilfe an und vermittelt zwischen den Streitenden. Durch seine

ehemalige berufliche Tätigkeit bei der Bundespolizei kann er gut mit Menschen umgehen. »Ein Schiedsmann sollte über einen gesunden Menschenverstand verfügen und mediationsfähig sein«, erklärt der Duisdorfer Schiedsmann. Dabei gibt es nichts, was es nicht gibt. Die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung funktioniert sehr gut. Oft sind es Nachbarstreitigkeiten, die er zu lösen hat, z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen wie Kochgerüche, häufiges Grillen oder zugewachsene Grenzen. Manchmal schafft er es, dass sich die Parteien einig sind, dennoch kann eine Lösung nicht immer umgesetzt werden. Wie z.B. bei einem Baum, der gefällt werden sollte, aber es scheiterte dann letztendlich an der Genehmigung der Stadt. In neuester Zeit gibt es auch Klagen über Luft-Wärme-Pumpen in dicht besiedelten Wohngebieten. Hier stört oft das Brummen. Dabei hat auch schon die Wahl eines anderen Standortes geholfen. Auch Beleidigungen gehören zu seiner Zuständigkeit. Zum Abschluss erklärt Möbers noch, welche Vorteile ein Schiedsverfahren gegenüber einem Gerichtsverfahren hat. Neben den Kosten ist es auch die Tatsache, dass es keinen Gewinner oder Verlierer gibt.

Schweriner Zeitung

(07.04.2023)

»Streit unter Nachbarn – Gerichte wieder häufiger gefragt«.

Lärm ist laut einer Umfrage, der größte Störfaktor zwischen Nachbarn. Gerade an den Amtsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern gehen Menschen mit Nachbarschaftsstreitigkeiten häufiger vor Gericht als in anderen Bundesländern. Ca. 163 Nachbarschaftsstreitigkeiten wurden in 2022 vor Gerichte entschieden. Justizministerin Jacqueline Bern-

hardt (Linke) sprach sich dafür aus, Konflikte zwischen Nachbarn bereits frühzeitig mit Gesprächen unter den Parteien zu beginnen. Dabei spielt Kommunikation für ein friedliches und freundliches Miteinander eine große Rolle. Bei jedem Konflikt spielt die Bereitschaft für einen Kompromiss die Hauptrolle. Nachbarn sollten sich gegenseitig respektieren und helfen. Die kommunalen Schiedsstellen stehen hier mit ca. 120 Schlichtern zur Verfügung. Dem Lärm folgen oft Streitigkeiten bei überhängenden Bäumen und Hecken, sowie Rücksichtslosigkeit beim Parken.

Mitteldeutsche Zeitung

(26.04.2023)

Unter dem Motto »Schlichten statt richten« fand bei der JHV der BzVgg Halle eine Fortbildung statt.

Am 22.04.2023 fand die Jahreshauptversammlung (JHV) der BzVgg Halle in Lüttchendorf statt. Im Rahmen der JHV hielt Richter am Landgericht Halle (Saale) Thomas Puls einen Vortrag vor den anwesenden Schiedspersonen zu dem Thema »Worauf diese besonders achten sollen«. Ein Vergleich vor einer Schiedsstelle wirkt wie ein Urteil. Gleichzeitig konnten die anwesenden Schiedspersonen Fragen rund um das Ehrenamt stellen. So wurden Themen behandelt, wie z.B. rund um die Kostentragungspflicht, Vorgehen bei einer Vollstreckung, Ordnungsgelder, die ordnungsgemäße Protokollierung eines Vergleichs. Auch um die Besetzung des Schiedsamtes mit mindestens zwei Personen wurde diskutiert. Vorsitzender der LVgg Halle, Joachim Gülland, erklärte, dass ein Stellvertreter seiner Meinung nach sinnvoll erscheint. Die Bezirksvorsitzende der BzVgg Halle, Petra Urban, hob die bei zwei mit der Sache befassten Schiedspersonen immer be-

stehende Möglichkeit hervor, sich in besonders schwierigen Fällen auszutauschen. Sie erinnert sich zurück, dass es in 2007, als sie Schiedsfrau wurde, wie »ein Sprung ins kalte Wasser« war. Wichtig ist für sie, bei einer Verhandlung beide Seiten und Meinungen genau zu betrachten und in erster Linie auf einen Vergleich abzielen. Aus der Praxis berichtet, hat sie meistens mit Nachbarschafts-

streitereien zu tun. Sie macht deutlich, dass die Schiedsstelle immer die erste Anlaufstelle sein sollte. Immerhin konnte sie von den zehn Fällen aus dem letzten Jahr sieben Fälle mit einem Vergleich abschließen. Weiter wird in dem Bericht noch auf die Voraussetzungen eingegangen, die man mitbringen muss, um Schiedsmann oder Schiedsfrau zu werden.

Lukas Andel

Der starke und der dumme August

Im Freistaat Sachsen, der die Schlichtung von großem Streit nicht Schiedsleuten, sondern wahrhaften Friedensrichtern anvertraut, gab es am 16. Mai ein Urteil des Landgerichts, das in der Tagesschau, weit vor der Kriegsberichterstattung, die ersten fünf Minuten füllte.

Monatelang hatte das Landgericht Dresden sich gemüht, das ungeheuer dreiste Vorgehen einer sechsköpfigen Familien-Bande aus Berlin strafrechtlich zu würdigen. Im November 2019 war es ihr gelungen, in das Juwelenzimmer des »Grünen Gewölbes«, die weltberühmte Schatzkammer des Residenzschlusses, vorzudringen, eine Vitrine zu zertrümmern, etwa 4.300 Diamanten und Edelsteine mitgehen zu lassen. Schätzwert 116 Mio. €.

Dafür hätte jede rechtschaffene Oma lebenslang stricken müssen. Kurfürst August den Starken, den die Bürger am Elbufer gegenüber vergoldet auf ein Pferd gesetzt haben, juckt der Raub nicht mehr. Die Edelklunker

gehören jedem Sachsen, für 14 € Eintritt pro Nase und Tag. Nu, die einen hatten sich nie sattsehen können und hungerten nun. Die anderen hatten weder historisches und kulturelles Interesse, sondern nur Gerechtigkeitssinn: Sie wollten ein strenges Urteil. Jeder war jetzt August der Dumme.

Nur die notorischen Nörgler piffen auf diesen Titel der Unehre. Der eine oder andere bewunderte staatsfeindlich den Wagemut der hergelaufenen Burschen. Mancher war versöhnlicher und gar begeistert, als ein Deal dabei herauskam.

Das Landgericht orientierte sich am Rechtsfrieden oder Friedensrecht und schloss einen soliden Vergleich. Denn hinter verschlossenen Türen hatten die Räuber eingeräumt, dass ihre Beute ein wenig dezimiert, rampoliert und schon wegen des Medienrummels schwer verkäuflich sei. Kurz: Ein großer Teil der Sore wurde wieder rausgerückt. Anklage, Verteidigung und das hohe Gericht erkannten »tätige Reue«. Das Strafmaß war milde. Die vom Gewissen Gebissenen schwiegen erleichtert.

Impressum

Redaktion

Redaktionsleitung Bundesvorsitzende Monika Ganteföhr,
RiAG Christoph Hommel, c/o Wolters Kluwer Deutschland,
Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefax (02389)
9276770, E-Mail: chr.hommel@outlook.de

Einsendung von Manuskripten und Entscheidungen

Einsendungen, die sich auf den redaktionellen Inhalt der Zeitschrift beziehen, werden an die Redaktionsanschrift erbeten.

Manuskripten und Entscheidungen, die unaufgefordert eingereicht werden, ist Rückporto beizufügen, wenn sie für den Fall der Nichtannahme zurückerwartet werden. Es wird keine Haftung für die Manuskripte übernommen.

Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung. Eingeschlossen sind insbesondere die Rechte zum elektronischen Publizieren der Beiträge in Datenbanken (online oder offline) oder Dokumentationssystemen ähnlicher Art und die Rechte, Beiträge zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren zu vervielfältigen.

Verlag

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon (02233) 3760-6000, <http://www.carl-heyman.de>, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Vervielfältigungen gem. § 53 Abs. 4 b) UrhG.

Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklicher Einwilligung des Verlages.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint zwölfmal im Jahr, Jahrespreis 59,00 € einschließlich Versandkosten. Einzelheft 6,00 € zuzüglich Versandkosten. Vorzugspreis für ordentliche Mitglieder des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –, Bochum, jährlich 42,00 € einschließlich Versandkosten. Gewährung des Vorzugspreises an Gemeinden, die selbst ein Exemplar beziehen wollen, nur bei zusätzlicher fördernder Mitgliedschaft der Gemeinde. Preise inkl. MwSt. Aufkündigung des Bezuges nur schriftlich bis 1.10. zum Jahresablauf.

Satz

Newgen Knowledge Works (P) Ltd., Chennai

Druckerei

KRM Druk Miller Sp.K., Warszawa, Polen

Bildnachweis Titelbild: © Adobe Stock 2023

ISSN 0945-7097

Profundes Fachwissen für Verwaltungsrechtler

Mit dem Modul Verwaltungsrecht auf dem neuesten Stand:

- Passgenaue Zusammenstellung für Verwaltungsrechtler in Kanzleien und öffentlichen Verwaltungen sowie Behörden
- Mit den News Staats- und Verwaltungsrecht wöchentlich das Wichtigste aus Rechtsprechung, Fachpresse und Gesetzgebung per Email-Newsletter
- Mit zahlreichen Titeln inkl. der Zeitschriften „**DVBl – Deutsches Verwaltungsblatt**“ und „**Die POLIZEI**“, jeweils mit Online-Archiv



Jetzt abonnieren

€ 49,- mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU LawTracker®, der smarte Assistent für Juristen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat® Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen: